



Benutzungsordnung

Wohnmobilstellplatz Badehalbinsel Absberg

Sehr geehrte Gäste, der Zweckverband Brombachsee als Eigentümer dieses Wohnmobilstellplatzes heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen viele Sonnentage sowie einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt. Damit sich alle Gäste wohlfühlen und die Einrichtungen stets ungehindert nutzen können, bitten wir Sie, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft, den Frieden, die Ruhe und die Ordnung auf diesem Wohnmobilstellplatz stören könnte. Mit der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erkennen Sie die nachstehende Benutzungsordnung ohne Einschränkungen an.

1. Benutzung, Preise, Parkschein

Das Parken am Tag und während der Nacht auf dem Platz ist nur nach vorherigem Lösen eines Parkscheines gestattet. Nutzungsberechtigt sind nur Wohnmobile. Die Nutzung mit Pkw bzw. Wohnwagengespannen ist nicht gestattet. Ebenso ist das Übernachten außerhalb des Wohnmobils in Zelten untersagt.

Preise: • Tagesparkschein (8.00 Uhr - 18.00 Uhr): 5,00 €/Wohnmobil • Übernachtungsschein (18.00 Uhr - 10.00 Uhr): 12,00 €/Wohnmobil • Kombischein Tag und Nacht (8.00 Uhr - 10.00 Uhr des Folgetages): 15,00 €/Wohnmobil • Gästebeitrag je volljähriger Person 1,50 €/Person/Nacht Tagesparkscheine können entweder bei der Parkplatzaufsicht an der Einfahrt zur Badehalbinsel oder am Parkscheinautomaten des Wohnmobilstellplatzes gelöst werden. Übernachtungsparkscheine und Kombischeine bis zu 10 Tagen können ausschließlich am Parkscheinautomaten gelöst werden. Der Automat akzeptiert neben EG-Karten auch Münzen und Geldscheine. Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die Parkscheine sind gut lesbar hinter der zur Straße gerichteten Scheibe anzubringen. Wird bei der Kontrolle durch den Platzwart festgestellt, dass kein Parkschein gelöst wurde, wird zusätzlich zur jeweiligen Parkgebühr eine Nachgebühr von 10,00 € erhoben.

2. Sanitäre Anlagen

Sanitäre Anlagen einschließlich Warmwasserduschen befinden sich in den beiden Sanitärgebäuden des Wohnmobilstellplatzes. Wir behalten uns vor, diese Gebäude während der Nacht aus Sicherheitsgründen zu schließen. Aus diesem Grund muss jedes Fahrzeug, dass zur Übernachtung dient, eine eigene Toilette vorhalten. Die Außenspülbecken sind ausschließlich für das Reinigen von Geschirr vorgesehen. Das Baden von Kindern oder Tieren in den Außenspülbecken ist strengstens verboten. Ebenso ist das Entsorgen oder Reinigen von Chemietoiletten im Bereich der Sanitäranlagen untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einem sofortigen Platzverweis belegt.

3. Entsorgungsstation und Frischwasserbezug

Die beiden Entsorgungsstationen für Wohnmobile inkl. Frischwasserbezug befinden sich auf der Straße neben dem Sanitärgebäude. Frischwasser darf nur diesen Versorgungsstationen entnommen werden. Zur Beseitigung von Schmutzwasser und Abwasser aus Chemietoiletten ist ausschließlich diese Entsorgungsstation zu benutzen.

4. Stromversorgung

Die Stellplätze sind teilweise mit Stromsäulen ausgestattet. Die Aufladung der Säulen erfolgt via Geldwertkarte. Diese können am Automaten bezogen werden. Beachten Sie hierfür die Bedienungsanleitung am Infoterminal.

5. Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

6. Brandschutz

Offenes Feuer und die Verwendung von Holzkohlegrills auf dem Stellplatz sowie dem gesamten Gelände mit Ausnahme des extra dafür ausgewiesenen

Grillplatzes, sind untersagt. Verstöße gegen den Brandschutz werden mit einer Sondergebühr von mindestens 40,00 € belegt und können einen Platzverweis nach sich ziehen.

7. Verbot von Pavillons, Zelten, Anbauten, PKW's und Wohnwägen sowie Ahndung bei Zuwiderhandlungen

Um zwischen den einzelnen Fahrzeugen Schutzstreifen zu erhalten, ist das Aufstellen und Abstellen von Pavillons, Zelten, Vor- und Heckzelten jeglicher Art sowie PKW's, in denen nicht übernachtet wird, auf dem gesamten Wohnmobilstellplatz strengstens untersagt! Dabei ist es nicht erheblich, ob in einem Zelt auch tatsächlich übernachtet wird oder dies als Lagerzelt fungiert. Auch die Einfahrt bzw. das Abstellen oder Parken von Wohnwägen ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird zusätzlich zur jeweiligen Stellplatzgebühr eine Sondergebühr i. H. v. 40,00 € erhoben. Gleichwohl ist das aufgestellte Objekt unverzüglich abzubauen/entfernen. Zudem behalten wir uns das Recht vor, einen Platzverweis auszusprechen. Tägliche Kontrollen finden durch die Hafenmeister/Platzwarte statt.

8. Veränderungen, Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbandes

Es ist nicht gestattet, Veränderungen an der Bodenbeschaffenheit, insbesondere durch Ziehen von Gräben vorzunehmen. Ebenso ist es untersagt, Folien und luftdichte Teppiche auszulegen, da hierdurch der Grasbelag geschädigt wird. Es ist untersagt, Hecken, Bäume und sonstige Pflanzungen zu beschneiden sowie Äste und Zweige abzureißen. Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbandes sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden.

9. Sauberkeit, Abfallbeseitigung

Der Platz und die Sanitäranlagen sind stets sauber zu halten. Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern abzulagern. Verschmutzungen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Sperrmüllbeseitigung ist untersagt.

10. Beschaffenheit von Wegen und Stellplätzen

Das Befahren des Wohnmobilstellplatzes mit Pkws, Mofas und Motorrädern ist nicht gestattet. Grundsätzlich sind die Stellplätze für schwerere Fahrzeuge nur bei trockener Witterung geeignet. Der Zweckverband behält sich daher vor, bei Regenfällen und aufgeweichtem Boden Stellplätze zu sperren und Fahrzeuge auf Ausweichplätze zu verweisen.

11. Gewerbeausübung

Es ist nicht gestattet, auf dem Wohnmobilstellplatz eine Erwerbstätigkeit, insbesondere ein Gewerbe, auszuüben oder einen Wohnsitz zu begründen.

12. Haftung

Der Zweckverband haftet nicht für Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden irgendwelcher Art, es sei denn, der Zweckverband oder ein von ihm Beauftragter hat die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für Schäden an Einrichtungen, Anlagen und Pflanzungen des Platzes hat der Schädiger aufzukommen.

13. Hausrecht

Den Weisungen des Platzwartes sowie des Personals des Zweckverbandes Brombachsee ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist der Platzeigentümer berechtigt, den Benutzer vom Platz zu verweisen. Bereits entrichtete Gebühren werden im Falle eines Platzverweises nicht erstattet!

Zweckverband Brombachsee
Der Vorsitzende
Stand: 08/2026